



dsb

datenschutzbeauftragte
des kantons zürich

Merkblatt

Merkblatt Datenschutz- Folgenabschätzung DSFA

1 Einleitung

Das Merkblatt richtet sich an öffentliche Organe. Es dient als Wegleitung zum Formular DSFA.

Die Datenschutzbeauftragte steht bei Fragen zur Verfügung.

2 Was ist eine DSFA?

Mit einer DSFA können Datenschutzrisiken erkannt und bewertet werden.

Öffentliche Organe sind verpflichtet, Risiken für die Privatsphäre von Betroffenen zu identifizieren und mit geeigneten Massnahmen zu reduzieren. Die DSFA unterstützt sie bei der Erfüllung dieser Pflicht. In gewissen Fällen ist die Erstellung einer DSFA gesetzlich vorgeschrieben: vor der Aufnahme neuer Datenbearbeitungen und bei wesentlichen Änderungen. Die DSFA kann auch in anderen Fällen für eine Risikoeinschätzung verwendet werden.

3 Wann besteht die Pflicht zur Erstellung einer DSFA?

Vor jeder beabsichtigten neuen Bearbeitung von Personendaten ist eine DSFA zu erstellen. Auch vor einer wesentlichen Änderung der Bearbeitung von Personendaten ist eine DSFA zu erstellen.

Während der Planung und Einführung der neuen Bearbeitung ist periodisch zu überprüfen, ob die Erkennung und Bewertung von Risiken in der DSFA zu ergänzen oder anzupassen ist.

4 Wer muss eine DSFA erstellen?

Die Pflicht zur Erstellung einer DSFA liegt beim öffentlichen Organ, das für die geplante neue oder wesentlich veränderte Bearbeitung verantwortlich ist.

5 Wie wird eine DSFA erstellt?

Die Datenschutzbeauftragte stellt auf ihrer Website ein Formular zu Verfügung.

6 Was ist der Inhalt einer DSFA?

Beschreibung

Die geplante neue Bearbeitung von Personendaten oder die wesentliche Veränderung der Bearbeitung ist zu beschreiben. Zu nennen sind

- die Kategorie der bearbeiteten Personendaten (Namen, Adressdaten, Gesundheitsdaten etc.),
- die Bearbeitungsvorgänge (Datenerhebung, Aufbewahrung, Weitergabe, Löschung etc.),
- Zweck der Bearbeitung (Personalverwaltung, Bewilligungserteilung etc.),
- Umfang der Bearbeitung (Anzahl Datensätze, Anzahl betroffene Personen etc.).

Risikoanalyse

Die Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen (informationelle Selbstbestimmung, Privatsphäre), die mit der neuen Bearbeitung verbunden sind, sind zu benennen. Beispiele für Risiken sind

- Verlust von Daten,
- Einsicht durch Unbefugte,
- fehlerhafte Daten,
- Probleme bei der Verfügbarkeit,
- versehentliche Mitteilung an Aussenstehende,
- übermässige Erhebung von Daten,
- unzulässige Verknüpfung von Daten oder Profilbildung,
- übermässig lange Aufbewahrung von Daten.

Identifikation von besonderen Risikofaktoren

Die Faktoren sind zu identifizieren, durch die festgestellte Risiken zu einer hohen Gefährdung von Grundrechten betroffener Personen führen können. Beispiele für Risikofaktoren sind

- automatisierte Einzelentscheidungen,
- systematische Überwachung,
- Bearbeitung von besonderen Personendaten,
- Personendaten, die in grossem Umfang bearbeitet werden, beispielsweise bei einer hohen Anzahl der Betroffenen oder einer grossen Menge von Daten,
- Zusammenführen/Kombinieren von Personendaten, die durch unterschiedliche Prozesse gewonnen wurden,
- Einsatz neuer Technologien oder biometrischer Verfahren,
- Zusammenarbeit von mehr als drei Amtsstellen,
- Scoring/Profiling.

Risikobewertung:

Die Risiken sind nach Schwere des Eingriffs in die Grundrechte und Eintretenswahrscheinlichkeit zu bewerten, zum Beispiel mit niedrig, mittel, schwer, beziehungsweise niedrig, mittel, hoch.

Massnahmen zur Bewältigung der Risiken

Die Massnahmen zur Bewältigung der Risiken, die bereits ergriffen wurden oder geplant sind, sind zu erwähnen.

Entscheid über Vorabkontrolle

Wenn besondere Risikofaktoren vorliegen, ist in der DSFA festzuhalten, dass eine Vorabkontrolle durch die Datenschutzbeauftragte erforderlich ist. Wenn zweifelhaft ist, ob eine Vorabkontrolle erforderlich ist, berät die Datenschutzbeauftragte das öffentliche Organ bei der Entscheidung.

7 Wem muss die DSFA eingereicht werden?

Die DSFA muss nicht in jedem Fall eingereicht werden. Sie ist aufzubewahren und periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Die DSFA ist der Datenschutzbeauftragten zusammen mit weiteren Dokumenten einzureichen, wenn eine Vorabkontrolle erforderlich ist. Siehe [Merkblatt Vorabkontrolle](#).

8 Wann folgt auf eine DSFA eine Vorabkontrolle?

Werden in der DSFA besondere Risiken für die Grundrechte betroffener Personen identifiziert, ist die geplante neue Bearbeitung oder die wesentliche Änderung einer Datenbearbeitung der Datenschutzbeauftragten zur Vorabkontrolle zu unterbreiten. Siehe [Merkblatt Vorabkontrolle](#).

9 Was ist die Gesetzesgrundlage für die DSFA?

Das revidierte Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, [LS 170.4](#)) regelt die DSFA. Es ist am 1. Juni 2020 in Kraft getreten.

Das öffentliche Organ hat bei einer beabsichtigten Bearbeitung von Personendaten deren Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen zu bewerten (§ 10 Abs. 1 IDG). Laut § 10 Abs. 2 IDG sind Datenbearbeitungen mit besonderen Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen der Datenschutzbeauftragten zur Prüfung zu unterbreiten (Vorabkontrolle).

V 1.1 / November 2020